

Das Verhältnis des § 7 des Kraftfahrzeuggesetzes zu § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Haftung des Wageneigentümers für den Chauffeur

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht in dem § 831 aus, daß derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, für diesen haftet für allen Schaden, den er in Ausführung der Verrichtung einem anderen widerrechtlich zufügt, wobei entlastend für den „Geschäftsherrn“ wirken soll, wenn er bei der Auswahl der betreffenden Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, und der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre. Der die Haftung des „Geschäftsherrn“, hier des Wageneigentümers, des Halters des Wagens, festlegende § 7 des Automobilgesetzes enthält solche Bestimmungen nicht, woraus in einem besonderen Fall geschlossen wurde, daß § 7 als Spezialgesetzesbestimmung die allgemeinen Bestimmungen des § 831 BGB. ausschließe. Es wurde mit anderen Worten die Behauptung aufgestellt, daß die nach den Bestimmungen des BGB. gegebene Haftung des Wagenhalters für seinen Chauffeur durch die Sonderbestimmung des § 7 Automobilgesetz ausgeschlossen werde. Diese Auffassung trifft natürlich nicht zu, sie wird auch vom Reichsgericht (RG. IV/328/25) als unzutreffend abgelehnt.

Es führt aus, daß die behauptete Ausschließung des § 831, BGB. durch § 7 Automobilgesetz nicht allgemein zutrifft. So wenig die Anwendung des § 823 BGB., der spricht von der Haftung des Schädigers, selbst durch die Sonderbestimmungen des § 18 Automobilgesetz ausgeschlossen sei, so wenig kann eine solche gegenseitige Beeinflussung und Ausschließung von den beiden anderen Gesetzesbestimmungen angenommen werden. Die Ausschließung der Haftung des Dienstherrn für seinen Chauffeur käme allenfalls in Frage, wenn bei der Unglücksfahrt das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Eigentümers benutzt sein würde. Hier würde dann die Folge eintreten, daß nicht allein die Haftung aus § 7 Automobilgesetz, sondern auch die Haftung aus § 831 BGB. wegfallen würde, weil eben auch im Verhältnis zu § 831 BGB. ja gar keine „Bestellung zu einer Verrichtung“ vorliegen würde, da ja im Gegenteil die Fahrt ohne Wissen und Willen, vielleicht sogar, etwa bei Schwarzfahrten, durchaus gegen den Willen des Wageneigentümers vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der Haftung aus § 831 BGB. kommt es allerdings nicht darauf an, ob dem zu einer Verrichtung ganz allgemein Bestellten gerade diejenige Fahrt ausdrücklich aufgetragen war, bei der sich der Schaden ereignet hat, sondern darauf, ob die von ihm ausgeführte Handlung, die besondere Fahrt in den Kreis der Tätigkeit fällt, der die Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung darstellt.

In dem zur Beurteilung stehenden Fall hatte der Wageneigentümer den Chauffeur angewiesen, sich stets von ihm die Erlaubnis zu einer Fahrt zu holen. Die Erlaubnis daneben war erteilt für Fahren für bei ihm wohnende Familienmitglieder, und nach einer solchen Fahrt gab das betreffende Familienmitglied dem Chauffeur anheim, ihn wieder abzuholen. Bei dieser „Abholefahrt“ ereignete sich dann ein Unfall.

Der Vorderrichter hält die Haftung für gegeben. Denn einmal konnte sich nach ihm gemäß der allgemeinen Weisung der Chauffeur zur Abholung für berechtigt halten, zum anderen kann der Wageneigner nicht den Beweis führen, daß er die Erlaubnis gerade für die Unglücksfahrt verweigert hätte.